

# **Betriebssatzung für den Bäderbetrieb der Stadt Friedrichsthal**

**vom 01. Januar 2004  
zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung  
in Kraft getreten am 15. August 2014**

Aufgrund der §§ 12 und 109 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsblatt S. 172 i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2010) (Amtsblatt S. 1426), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 23. Juli 2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Bäderbetriebes der Stadt Friedrichsthal erlassen:

## **§ 1**

### **Gegenstand und Zweck des Betriebes**

- (1) Der städtische Bäderbetrieb der Stadt Friedrichsthal wird als nichtwirtschaftliches Unternehmen und als Einrichtung der Stadt Friedrichsthal ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften des Kommunalverwaltungsgesetzes, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Betriebes ist die Wirtschaftsführung, der Betrieb und die Unterhaltung des Frei- und Hallenbades der Stadt Friedrichsthal
- (3) Der städtische Bäderbetrieb ist eine dem Gemeinwohl dienende Einrichtung mit dem Zweck, die Erholung sowie die sportliche, kulturelle und gesundheitliche Betätigung der Allgemeinheit zu ermöglichen und zu fördern.

## **§ 2**

### **Name des Betriebes**

Der Betrieb führt die Bezeichnung „Bäderbetrieb der Stadt Friedrichsthal, Eigenbetrieb“.

## **§ 3**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

## **§ 4**

### **Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung wird vom Bürgermeister wahrgenommen. Im Falle seiner Verhinderung wird der Bürgermeister durch Beigeordnete in der vom Stadtrat festgesetzten Reihenfolge vertreten.
- (2) Der Werkleiter zeichnet unter dem Namen des Bäderbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der Werkleiter kann mit Zustimmung des Stadtrates Bedienstete des Bäderbetriebes mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten beauftragen. Sie zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“. Die Namen der Zeichnungsberechtigten sowie der Umfang ihrer Zeichnungsbefugnis werden durch den Bürgermeister als Werkleiter öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Werkleitung**

(1) Die Werkleitung leitet den Betrieb aufgrund der Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung dieser Satzung und der Beschlüsse des Stadtrates. Sie vollzieht die Beschlüsse des Werksausschusses und des Stadtrates. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dabei soll die Selbständigkeit der Werkleitung im Interesse einer beweglichen Wirtschaftsführung, insbesondere im Bereich der regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, gewahrt werden; dazu gehören u.a.:

- a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge
- b) der Einsatz des Personals im Rahmen des Direktionsrechtes
- c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses
- d) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 10.000 Euro und Stundung von Forderungen bis zu 10.000 Euro je Einzelfall
- e) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Geschäftswert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)
- f) Einstellung, Einstufung und Entlassung von Tariflich Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E 6 TV-ÖD, Einstellung von Auszubildenden sowie Bediensteten, die zeitlich befristet eingestellt werden.

## **§ 6**

### **Werksausschuss**

Die Aufgaben des Werksausschusses nach den Vorschriften der EigVO werden vom bestehenden Werksausschuss der Stadt Friedrichsthal wahrgenommen.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Werksausschusses**

(1) Der Werksausschuss bereitet die den Betrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor; er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 5 die Werkleitung bzw. nach § 8 der Stadtrat zuständig sind.

(2) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über

- a) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Geschäftswert von über 10.000 bis 75.000 Euro (ohne Umsatzsteuer);
- b) die Einstellung, Einstufung, Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und Entlassung von Tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe E 7 TV-ÖD gemäß Stellenübersicht.
- c) Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 10.000 Euro je Einzelfall;
- d) Stundung von Forderungen über 10.000 Euro je Einzelfall
- e) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen über 10.000 Euro, soweit nicht dem Stadtrat vorbehalten.“

## **§ 8**

### **Aufgaben des Stadtrates**

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalselbstverwaltungsgesetz und durch die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und nicht übertragen werden können; das sind insbesondere:

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes
3. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung der Betriebe geltenden besonderen Vorschriften.
4. Erlasse und Änderungen von Satzungen
5. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt
6. Nettomehrausgaben für einzelne Maßnahmen des Vermögensplanes ab 10.000 Euro.

## **§ 9**

### **Personalwirtschaft des Betriebes**

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht der Bediensteten des Betriebes vor, der als Teil des Wirtschaftsplanes der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegt.
- (2) Die Personalverwaltung verbleibt bei der Stadt.

## **§ 10**

### **Personalvertretung**

Durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehene Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die Vorschriften des Teils II der Eigenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2010 (Amtsblatt S. 1426), zuletzt geändert am 02.09.2013 (Amtsblatt S. 281), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- Investitionszuwendungen Dritter sind zeitanteilig zur mutmaßlichen Nutzungsdauer der geförderten Investitionen aufzulösen.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Kassenführung**

- (1) Für den Bäderbetrieb wird gem. § 9 EigVO eine Sonderkasse eingerichtet, deren Kassengeschäfte von der Stadtkasse wahrgenommen werden. Die Geldmittel des Bäderbetriebes werden bei der Stadtkasse gesondert bewirtschaftet mit der Maßgabe, dass zwischen den Geldbeständen und denjenigen der Stadtkasse jederzeit klare Beziehungen bestehen und die Geldmittel des Bäderbetriebes diesem im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Die Kassenanweisungen des Bäderbetriebes werden durch den Bürgermeister vollzogen. Der Bürgermeister kann andere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der unterschriftlichen Vollziehung der Kassenanweisungen beauftragen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichsthal, den 24. Juli 2014  
Der Bürgermeister  
R. Schultheis